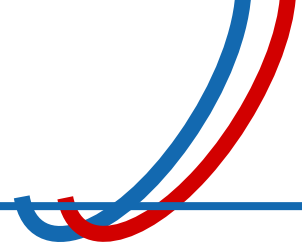


Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf



VGem. Triesdorf, Triesdorfer Str. 8, 91746 Weidenbach

An die
Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf
Ordnungsamt
Triesdorfer Straße 8
91746 Weidenbach

Auskunft erteilt	Unser Zeichen	Ihre Zeichen	Telefon	E-Mail Adresse	Weidenbach, den
Fr. Gruber	SG 11		09826/622015	standesamt@weidenbach-triesdorf.de	

- Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG**
 Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 LStVG

I. Angaben des/der Antragstellers			
Veranstalter / Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma		Ort und Nummer des Registereintrags	
Name und Vorname des Vertretungsberechtigten / Verantwortlichen			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift			
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltserlaubnis	
Telefonisch erreichbar		Telefax / E-Mail	
Diesem Antrag liegen an (nur bei Alkoholausschank):			
Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG		Ja	Nein
Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO oder behördliche Bescheinigung		Ja	Nein
Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes		Ja	Nein
Eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit		Ja	Nein
Weitere Angaben			

II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung (Jubiläums, Grillfest, Rockabend, usw.)	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Homepage	
<input type="checkbox"/> Der Veröffentlichung wird zugestimmt	

Name und Anschrift des Veranstalters, ggf. Ansprechpartner			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Auf-/Abbau erfolgt am		Eintrittsgeld	
	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen		Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
	Mit Verstärkeranlage	Soundcheck (Tage, Zeiten)	
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.)			
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (genaue Beschreibung der Tanzveranstaltung etc.)			

III. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann ich der TA-Lärm entnehmen. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr

Lärmschutzbeauftragter / Mobiltelefon Nr.	

IV. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner

Art der Räumlichkeit (Zelt, Halle, Freifläche)	Zugelassene Personen	Fläche (qm)	Sitzplätze
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen			
Bauaufsichtsprüfung			
Über 200 Besucher in nicht dafür genehmigten Räumen Anzeige VStättV an LRA Ansbach, Bauverwaltung, erforderlich.			

V. Gastronomisches Angebot

Verabreichung von Speisen

Anzahl der Speisestände		Mehrweggeschirr muss verwendet werden
Art der Speisen		
Anzahl der Helfer, Bedienung, Ausschank Küche, usw.,		Art der Hygieneschutzbelehrung

Verabreichung von Getränken

Abgabe nichtalkoholischer Getränke		Abgabe alkoholischer Getränke
Anzahl der Getränkestände		Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss

Vorgesehene Getränke
Abnahme einer Schankanlage

Hinweis: Bei nicht fest installierter Wasserversorgung ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

VI. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

Einlass Mindestalter ab <input type="checkbox"/> 16 Jahre <input type="checkbox"/> ab 18 Jahre	
	24.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
	Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
	Art der der Unterscheidung durch <input type="checkbox"/> Stempel <input type="checkbox"/> Armbändchen
Übertragung der Erziehungsaufgaben an Begleitperson wird akzeptiert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	
Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten / Mobilelefon	

VII. a) Ordnungsdienst

	Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.
	Anzahl der Ordnungskräfte
Eigene Ordnungskräfte, beauftragter Sicherheitsdienst, Name, Handy-Nummer	

VII. b) Sanitätsdienst

Art, Anzahl, Handynummer

VIII. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar mindestens (bzw. die am Veranstaltungsort vorhandenen):

	Damen - Spültoiletten		Herren - Spültoiletten		sonstige Spültoiletten
	Urinale (Gesamt)		Urinale (mit Becken)		Urinale (mit lfd.m. Rinne)
Personaltoiletten					
	Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Wagen			Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Gebäude	
Zusätzliche Informationen					

IX. Anlagen

--

Die beigelegten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift

Hinweise:

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. **fliegenden Bauten** (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, **sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens**

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m²; 1250: 350 = 3,57

Erforderlich sind 4x1=4 Spültoiletten für Männer

4x2 = 8 Urinalbecken oder

4x2 = 8 lfd. m Rinne und

4x2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils **Handwaschgelegenheiten**, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen **nicht durch Münzautomaten** oder ähnliche Einrichtungen versperrt **oder gegen Entgelt** zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt »Festzelt« »Festhalle« zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die **Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist**. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende **Beleuchtung** ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die **Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen**, dass zwischen den Reihen **ausreichend breite Gänge** sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der **Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten**.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. **Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.**

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte - bitte unbedingt die **Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten** -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer **Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchen-gesetzes sind**.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden **Warenschutz abzuschirmen**.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die **öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten**. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, Preisangabe-, sperrzeit-, Jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für **ausreichende Parkplätze** zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind **Einweiser** einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Interne Bearbeitungsvermerke der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf:

PI Ansbach 0981 9094-162

Anfrage:

Antwort:

Jugendamt Ansbach

Anfrage:

Antwort:

FFW

Anfrage:

Antwort:

Sanitätsdienst

Anfrage:

Antwort:

Erlaubnis erteilt:

**Anzeige für die vorübergehende
Verwendung von Räumen für eine
Veranstaltung**

nach § 47 Versammlungsstättenverordnung
(VStättV)

Verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in:

Name:	Vorname:
Strasse Hausnummer:	PLZ Ort:
Telefon:	Fax/ E-Mail

Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:	
Ort der (Gemarkung, FLNr.): Veranstaltung	
Strasse Hausnummer PLZ Ort: Datum und Dauer:	
Besucherzahl:	
zusätzliche (z.B. vorgesehene Brandschutzmaßnahmen): Angaben	
Ort, Datum	Unterschrift

An das
Landratsamt Ansbach
Bauaufsicht
91522 Ansbach

**Meldeformular einer zeitweisen Wasserverteilungsanlage gemäß § 13 Abs. 2. 6 TrinkwV in der
jeweils gültigen Fassung**

Grund der Meldung/Veranstaltung:

Inbetriebnahme der Anlage zum:

Voraussichtliche Betriebsdauer

Wiederholte Inbetriebnahme(n) im laufenden Kalenderjahr

(z. B.: jeden Samstag außer Feiertage, 1. Freitag im Monat, Datum)

Angaben zur Anlage:

Objektbezeichnung

(z. B.: Verteilungsnetz Maifest, mobiles Verteilungsnetz Jahrmarkt, Notversorgungsleitung von Beispielshausen nach Dingeiskirchen)

Straße/Platz:

PLZ, Ort:

Es handelt sich um eine

fest installierte Anlage, die zeitweise betrieben wird,

vorübergehend installierte Anlage.

Leitungsinstallation:

Trinkwasser-Rohrleitungen,

flexible Trinkwasser-Schlauchleitungen,

alle Sicherungseinrichtungen gem. DIN EN 2001-2 und DIN EN 1717 vorhanden.

Vor Inbetriebnahme erfolgt eine

Spülung mit Trinkwasser,

Desinfektion der Trinkwasserinstallation mit:

mikrobiologische Untersuchung.

Name und Sitz des Eigentümers:

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

.....

Datum / Unterschrift

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne des §73 Abs.1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen §13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.